

Wirtschaftsplan

für den

Eigenbetrieb

„Stadtwerke Laupheim“

Feststellung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Laupheim mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr/Verkehr, Parkbad, Wärmeversorgung sowie Netze und regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022).

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) m.W.v. 12.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 20.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	4.229.480 €
Aufwendungen von	<u>5.657.660 €</u>

einem Jahresverlust von	1.428.180 €
-------------------------	-------------

im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	4.495.200 €
--	-------------

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.152.010 €.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 €

Der dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Satzung.
Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt, den 20.12.2021

gez. Eva-Britta Wind, Erste Bürgermeisterin
gez. Johannes Lang, Finanzdezernent
gez. Helena Sauter, Amtsleiterin Stadtwerke

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 19.04.2022 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Laupheim für das Wirtschaftsjahr 2022 gem. der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.152.010 Euro genehmigt.

Gleichzeitig wurde gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO der in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzt Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von 800.000 Euro genehmigt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Donnerstag, 21.04.2022 bis einschließlich Freitag, 29.04.2022, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 208, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eva-Britta Wind
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 20.04.2022
www.laupheim.de